

Anlage 2 zur Gebührenordnung für kommunale Kindertagesstätten der Stadt Jever

Das anrechenbare Einkommen wird in Anlehnung an § 82 SGB XII wie folgt ermittelt:

mtl. Bruttoverdienst

+ anteilige Einmalzahlungen z.B. Weihnachtsgeld-, Urlaubsgeld etc.

+ weitere Einkünfte z.B. Kindergeld, Leistungen vom Arbeitsamt, Renten, Unterhalt, etc.

./. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

./. Sozialversicherungsbeiträge

./. Arbeitsmittelpauschale von 5,20 €

./. Fahrkostenpauschale von 5,20 € pro km einfache Entfernung zu Arbeitsstätte (höchstens

./. Pauschale für Versicherungen von 30,00 €

Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf- bzw. abgerundet auf